

BMW Battery Certificate für die Hochvolt- Batterie – Leistungen und Bedingungen

Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines batterieelektrischen BMW-Neufahrzeugs (BEV)¹ mit Gewährleistungsbeginn vor dem 01.04.2025 im Hinblick auf die Hochvolt-Batterie ergänzend zu den Ansprüchen wegen Sachmängeln nach den Verkaufsbedingungen für neue BMW-Fahrzeuge folgende Leistungszusagen:

1. Das BMW Battery Certificate für die Hochvolt-Batterie der Battery-Electric-Vehicle (BEV's) gilt für die ersten 160.000 km des BMW-Neufahrzeugs und endet, unabhängig von den gefahrenen Kilometern, spätestens acht Jahre nach der erstmaligen Auslieferung oder der Erstzulassung des BMW-Neufahrzeugs, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist („Zertifikatszeitraum“).
2. Innerhalb des Zertifikatszeitraums kann der Käufer die kostenfreie Beseitigung eines Sachmangels an der Hochvolt-Batterie verlangen. Innerhalb des Zertifikatszeitraums kann der Käufer die kostenfreie Beseitigung eines Sachmangels an der Hochvoltbatterie verlangen. Die Kapazität einer Lithium-Ionen Hochvoltbatterie sinkt technisch bedingt über die Nutzungsdauer (natürlicher Verschleiß). Ergibt eine Kapazitätsmessung bei einer BMW-Servicewerkstatt innerhalb des Zertifikatszeitraums, dass die nutzbare Batterie-Kapazität im Fahrzeug unter 70 % gegenüber des BMW-Neufahrzeugs gefallen ist, stellt dieser unter 70 % liegende Anteil einen übermäßigen Kapazitätsverlust dar. Dieser übermäßige Kapazitätsverlust wird für den Käufer kostenfrei beseitigt. Im Fall einer notwendigen Reparatur der Hochvoltbatterie wird diese nach Wahl und nach dem Ermessen von BMW repariert oder durch neue, generalüberholte oder wiederaufbereitete Teile ersetzt. Auch wenn die Batterie durch eine Reparatur oder einen Tausch eventuell nicht wieder in einen neuwertigen Zustand versetzt wird oder die nutzbare Batterie-Kapazität nicht wieder 100 % erreicht, so stellt BMW sicher, dass die Kapazität mindestens 70 % entspricht. Ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag auf Grundlage dieser Ziffer 2 besteht nicht.
3. Wird innerhalb des Zertifikatszeitraums aufgrund eines Sachmangels an der Hochvolt-Batterie ein Abschleppen des BMW-Fahrzeugs erforderlich, werden dem Käufer die notwendigen Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen und von der BMW AG oder einer anderen BMW Group Gesellschaft autorisierten Betrieb² ersetzt.
4. Der Käufer kann die Leistungszusagen aus diesem BMW Battery Certificate bei jedem von der BMW AG oder einer anderen BMW Group Gesellschaft autorisierten Betrieb² geltend machen.
5. Durch einen Eigentumswechsel an dem BMW-Fahrzeug werden die Leistungszusagen aus dem BMW Battery Certificate nicht berührt.
6. Die Leistungszusagen aus dem BMW Battery Certificate setzen voraus, dass die Inspektionen in den vom Hersteller vorgegebenen Intervallen vorgenommen und Überprüfungen und ggf. Nachbesserungen im Rahmen dieser Inspektionen an der Hochvolt-Batterie durchgeführt werden. Die Leistungszusagen bestehen nicht, wenn ein Sachmangel an der Hochvolt-Batterie auf Unfallschäden zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass
 - das BMW-Fahrzeug unter Bedingungen betrieben worden ist, für die es nicht homologiert war (z.B. in einem vom Erstauslieferungsort abweichenden Land mit abweichenden Homologations-Bedingungen), oder
 - das BMW-Fahrzeug einschließlich seiner Komponenten unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motor- sportlichen Wettbewerben, oder
 - in das BMW-Fahrzeug Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder das BMW-Fahrzeug oder Teile davon (z.B. Software) in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder
 - die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des BMW-Fahrzeugs (insbesondere nach der Betriebsanleitung) nicht befolgt worden sind oder
 - die Hochvolt-Batterie geöffnet oder aus dem BMW-Fahrzeug entfernt worden ist.
7. Dieses BMW Battery Certificate ist ergänzender Bestandteil der Verkaufsbedingungen für neue BMW-Fahrzeuge. Leistungszusagen und Ansprüche nach den Verkaufsbedingungen für neue BMW-Fahrzeuge bleiben von den Leistungszusagen aus diesem BMW Battery Certificate unberührt.

¹Ausgenommen i3 - siehe spezifisches Batteriezertifikat für i3 Modell.

²BMW-Vertragshändler, BMW-Niederlassungen, BMW-Serviceautorisierte Vertragswerkstatt.

BMW-Leistungszusage für die Hochvolt-Batterie – Leistungen und Bedingungen

Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines batterieelektrischen (BEV) Neufahrzeugs mit Gewährleistungsbeginn ab dem 01.04.2025 ergänzend zur Neufahrzeug-Gewährleistung eine freiwillige Leistungszusage für die Hochvoltbatterie.

1. Diese freiwillige Leistungszusage umfasst Sachmängel der Hochvoltbatterie sowie ein Abfallen des maximal verfügbaren Energieinhalts auf unter 70 % gegenüber dem zertifizierten 100 % Zustand im Neufahrzeug. Sie gilt für die ersten 160.000 km des BMW-Neufahrzeugs und endet - unabhängig von den gefahrenen Kilometern - spätestens 8 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung oder der Erstzulassung des BMW-Neufahrzeugs, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
2. Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Hochvoltbatterie-Leistungszusage ist, dass alle Wartungen am Fahrzeug entsprechend der Wartungsvorgaben von BMW innerhalb des unter Absatz 1 für die Hochvoltbatterie definierten Leistungszeitraums erfüllt wurden. Als Nachweis dient das aktuelle Servicescheckheft (in digitaler oder in Papierform).
3. Wird innerhalb des unter Absatz 1 für die Hochvoltbatterie definierten Leistungszeitraums aufgrund eines Sachmangels an der Hochvolt-Batterie ein Abschleppen des BMW-Fahrzeugs erforderlich, werden dem Käufer die notwendigen Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen und von der BMW AG oder einer anderen BMW Group Gesellschaft autorisierten Betrieb¹ ersetzt.
4. Die Inanspruchnahme der Leistungen für die Hochvoltbatterie kann nur bei durch BMW autorisierten Betrieben¹ im europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie Großbritannien erfolgen.
5. Wie bei allen Batterien kommt es auch bei der Hochvoltbatterie mit der Zeit und durch Nutzung zu einer graduellen Abnahme des maximal verfügbaren Energieinhalts. Das Ausmaß der Abnahme hängt beispielsweise vom Lade- und Fahrverhalten sowie von Außentemperaturbedingungen ab. Empfehlungen zur Maximierung der Lebensdauer der Hochvoltbatterie des Fahrzeugs können u.a. der Betriebsanleitung entnommen oder beim Verkäufer bzw. bei BMW erfragt werden.

Sollte jedoch der maximal verfügbare Energieinhalt im Fahrzeug innerhalb des in Absatz 1 genannten Leistungszeitraums unter 70 % gegenüber dem zertifizierten 100 % Zustand im Neufahrzeug bei Erstzulassung gefallen sein, stellt der unter 70 % liegende Anteil eine übermäßige Abnahme des maximal verfügbaren Energieinhalts dar. Diese übermäßige Abnahme wird für den Käufer kostenfrei repariert, sodass der maximal verfügbare Energieinhalt wieder mindestens 70 % beträgt.

- Für Fahrzeugmodelle ausgestattet mit Batteriezustandsanzeige im Fahrzeug²:
Zum Nachweis des maximal verfügbaren Energieinhalts im Fahrzeug dient die Batteriezustandsanzeige im Fahrzeug.
Da es bei dem im Fahrzeug abrufbaren Batteriezustand zu Ungenauigkeiten kommen kann, behält BMW sich vor, den exakten Batteriezustand zusätzlich durch eine BMW zertifizierte Messung zu überprüfen. Dieses Messergebnis dient dann als entscheidendes Kriterium zum Nachweis des maximal verfügbaren Energieinhalts im Fahrzeug.
- Für Fahrzeugmodelle ohne Batteriezustandsanzeige im Fahrzeug:
Zum Nachweis des maximal verfügbaren Energieinhalts im Fahrzeug dient eine durch BMW zertifizierte Messung.

6. Im Fall einer notwendigen Reparatur der Hochvoltbatterie aufgrund eines Sachmangels oder des Abfallens des maximal verfügbaren Energieinhalts auf unter 70 % gegenüber dem zertifizierten 100 % Zustand im Neufahrzeug wird die Hochvoltbatterie nach Wahl und nach Ermessen von BMW repariert oder durch neue, generalüberholte oder wiederaufbereitete Teile ersetzt. Auch wenn die Hochvoltbatterie durch eine Reparatur oder einen Tausch eventuell nicht wieder in einen neuwertigen Zustand versetzt werden sollte bzw. der maximal verfügbare Energieinhalt nicht wieder 100 % erreicht, so stellt BMW sicher, dass der maximal verfügbare Energieinhalt mindestens 70 % entspricht.
7. Voraussetzung für eine Instandsetzung durch Teileersatz ist, dass der Käufer sich damit einverstanden erklärt, dass entfernte und ersetzte Komponenten mit ihrem Ausbau ins Eigentum von BMW oder eines durch BMW benannten Dritten übergehen.
8. Durch einen Eigentumswechsel an dem BMW-Fahrzeug werden die Leistungszusagen für die Hochvoltbatterie nicht berührt.

9. Diese freiwillige Leistungszusage für die Hochvoltbatterie gilt nicht für Schäden oder eine übermäßige Abnahme des maximal verfügbaren Energieinhalts, soweit diese verursacht, wurden durch eine Nichteinhaltung der Vorschriften und Hinweise über die Behandlung des Fahrzeugs und der Hochvoltbatterie wie in der Betriebsanleitung beschrieben oder im Fahrzeug angezeigt (insbesondere Hinweise zur Lebensdauer der Hochvoltbatterie).

Von dieser Leistungszusage für die Hochvoltbatterie nicht umfasst sind Schäden oder Leistungseinschränkungen kausal verursacht durch:

- Nicht-Laden des Fahrzeugs innerhalb von 14 Tagen nachdem die Ladezustandsanzeige 0 % / 0 km Reichweite angezeigt hat;
 - Lade-Equipment wie Ladekabel oder Ladestecker von Dritt-Anbietern (nicht durch BMW vertriebenes Lade-Equipment);
 - defekte Ladeinfrastruktur wie Ladesäulen;
 - vorsätzlichen Eingriff oder Programmierung, um die Lebensdauer der Hochvoltbatterie zu verkürzen oder den Wert des maximal verfügbaren Energieinhalts zu manipulieren;
 - Eingriff in oder Programmierung eines der Steuergeräte des Fahrzeugs oder Aufspielen nicht freigegebener Software inklusive Software zur Leistungssteigerung;
 - Veränderung des Fahrzeugs in einer von BMW nicht freigegebenen Weise;
 - Verwendung von nicht durch BMW freigegebenen Anbauteilen (innen wie außen), wenn diese ursächlich für die Beanstandung an der Hochvoltbatterie sind;
 - öffnen oder Entfernen der Hochvoltbatterie abweichend der BMW-Vorgaben;
 - unsachgemäße Reparatur des Fahrzeugs und dessen Hochvolt-Bordnetzes inklusive dessen Komponenten (Elektromotor, Leistungselektronik, Ladeinheit, Heizung, Klimaanlage, Verkabelung oder Hochvoltbatterie) durch einen nicht-autorisierten Betrieb;
 - Versäumnis, einen vorherigen und für die Beanstandung an der Hochvoltbatterie ursächlichen Sachmangel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen bzw. instand setzen zu lassen;
 - Verstoß der Verpflichtung des Käufers, die vorgeschriebenen Wartungen/ Servicearbeiten am Fahrzeug innerhalb der angezeigten Fristen ordnungsgemäß gemäß der BMW-Vorgaben durchführen zu lassen;
 - Versäumnis, dem Leistungsgeber, trotz Aufforderung Gelegenheit zur Produktverbesserung zu geben (insbesondere Remote Software Upgrades);
 - Aussetzen der Hochvoltbatterie oder einer anderen Komponente des Hochvolt-Bordnetzes einer direkten Flamme oder einer anderen externen Hitzequelle;
 - Eintauchen der Hochvoltbatterie oder Teilen davon in Wasser oder anderen Flüssigkeiten. Dazu zählt auch das direkte Bestrahlen mit Hochdruckreinigungsgeräten (ausgenommen automatisierte Waschstraßen);
 - Aussetzen der Hochvoltbatterie gegenüber einer korrosiven Umgebung (z.B. einer stark säurehaltigen oder stark alkalischen Umgebung oder Reinigungsmitteln);
 - physische Beschädigung des Fahrzeugs oder der Hochvoltbatterie (vorsätzlich, durch Vandalismus oder Unfall);
 - Schäden aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand, Sturm, Hochwasser, Blitzeinschlag).
 - Nicht-Einhalten der von BMW vorgegebenen Zuladungsgrenzen oder Anhängelasten wie u.a. beschrieben in der Zulassungsbescheinigung.
 - Verwendung der Hochvoltbatterie für andere Zwecke als den Betrieb des Fahrzeugs mit seiner werkseitig verbauten Ausstattung und ggf. vorhandenen bidirektionalen Ladefunktionen (abhängig von werkseitiger Fahrzeugausstattung);
 - Nutzung & Betrieb der Hochvoltbatterie nach Entfernung aus dem Fahrzeug.
 - Überbeanspruchung der Hochvoltbatterie, z.B. bei motorsportlichen Aktivitäten.
10. Darüber hinaus unterliegt die Hochvoltbatterie den allgemeinen Ausschlüssen und Einschränkungen, die in den Gewährleistungsbedingungen des Neufahrzeugs beschrieben sind.
11. Diese freiwillige Leistungszusage für die Hochvoltbatterie gilt nicht für die Nutzung des Fahrzeugs unter Bedingungen, für die es nicht homologiert wurde (z.B. in einem vom Erstauslieferungsort abweichenden Land mit abweichenden Homologationsbedingungen).
12. Diese freiwillige Leistungszusage für die Hochvoltbatterie ist ergänzender Bestandteil der Verkaufsbedingungen für BMW-Neufahrzeuge. Leistungszusagen und Ansprüche nach den Verkaufsbedingungen für neue Fahrzeuge bleiben von dieser Leistungszusage für die Hochvoltbatterie unberührt.

¹ BMW-Vertragshändler, BMW-Niederlassungen, BMW Serviceautorisierte Vertragswerkstatt

² Verfügbarkeitsanzeige abhängig von Modell / Modeljahr.